

„(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Verletzung der Mitteilungspflicht des § 6 Abs. 2 Satz 2 Vertragsstrafe zu bezahlen, und zwar

1. für jede nicht termingemäß übergebene Kontingentaufgliederung 100 M/d des Verzugs;
2. für jede nicht ordnungsgemäß vorgenommene Kontingentaufgliederung 500 M.

Dasselbe gilt bei Kontingentänderung.“

8. Im gesamten Text ist der Begriff „Temperaturstufe“ zu streichen und werden ersetzt

- „Leistungsanteil“ durch „Kontingent .Leistung“^{1,2},
- „operatives Leitungsorgan“ durch „operatives Steuerungsorgan“³.

§ 10

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
2. die Anordnung vom 31. Dezember 1985 zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 20).

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

¹ § 43 Abs. 4 Ziff. 2, § 44 Abs. 3 Ziff. 3, § 45 Abs. 2 Ziff. 6 ELW

² § 6 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 dritte Variante, Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 1 zweite Variante, Abs. 3 Ziff. 2, § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 ELW

³ § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Ziff. 3, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3, § 47 Abs. 3 Satz 2 ELW

Anordnung Nr. 2 Über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen vom 1. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung vom 10. März 1986 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen (GBl. I Nr. 10 S. 109) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der § 1 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Die Investitionsvorhaben werden mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne, die Investitionsvorhaben von Energieumwandlungsanlagen großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gemäß den Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft! festgelegt.“

- (2) In den § 2 wird nach dem ersten Anstrich ein weiterer Anstrich mit folgender Fassung eingefügt:

„— die Rechtsvorschriften sowie die Zustimmungen, Genehmigungen, Einwilligungen, Auflagen und ähnlichen Entscheidungen der staatlichen Kontrollorgane eingehalten wurden.“

- (3) Der Abs. 2 des § 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen vom Investitionsauftraggeber und von den Auftragnehmern unter Beachtung der Bestimmungen über den Geheimnisschutz auf Anforderung vorzulegen.“

§ 2

- Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Z. Z. gelten § 54 Abs. 4 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und § 44 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung dazu vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 113).